

**Friedhofsordnung für den Waldfriedhof  
der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde  
Dresden-Bad Weißer Hirsch  
vom 15. November 2023**

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch erlässt folgende Friedhofsordnung:

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet.

Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören.

Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt. Der Besonderheit des Waldfriedhofs als ein historisch bedeutsames, unter Denkmalschutz stehendes Gesamtensemble wird durch die Regelungen der Friedhofsordnung Rechnung getragen.

# Inhaltsverzeichnis

## **I. Allgemeines**

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A Benutzerbestimmungen für Bestattungen und die Nutzung der Friedhofskapelle**

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle
- § 11 Friedhofskapelle
- § 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab
- § 13 Musikalische Darbietungen

### **B Bestattungsbestimmungen**

- § 14 Ruhefristen
- § 15 Grabgewölbe
- § 16 Ausheben der Gräber
- § 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 18 Umbettungen
- § 19 Säрге und Urnen

## **III. Grabstätten**

### **A Allgemeine Bestimmungen**

- § 20 Vergabebestimmungen
- § 21 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten
- § 21a Vernachlässigung von Grabstätten
- § 22 Grabpflegevereinbarungen
- § 23 Grabmale
- § 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 24a Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 25 Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 27 Entfernen von Grabmalen

### **B Wahlgrabstätten**

- § 28 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 28a Rechtsverhältnisse an Partner-Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen
- § 29 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 30 Alte Rechte

### **C Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen**

- § 31 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 31a Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsanlagen
- § 31b Rechtsverhältnisse bei Urnengemeinschaftsanlagen in Form von Baumbestattungen

## **D Grabmal und Grabstättengestaltung**

- § 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 33 Grabmalgrößenfestlegung
- § 34 Material, Form und Bearbeitung
- § 35 Schrift, Inschrift und Symbol
- § 36 Stellung des Grabmals auf der Grabstätte
- § 37 Grabstättengestaltung

## **IV. Schlussbestimmungen**

- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Haftung
- § 40 Öffentliche Bekanntmachung
- § 41 Inkrafttreten

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Der Waldfriedhof in Dresden-Bad Weißer Hirsch ist Eigentum des Kirchenlehns der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zu Dresden-Bad Weißer Hirsch. Er umfasst die Flurstücke Nr. 157 des Flurbuches für Loschwitz und Nr. 125 des Flurbuches Weißer Hirsch und ist eingetragen auf Blatt 4/214 des Grundbuches Weißer Hirsch. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch. Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Dresden.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

### **§ 2**

#### **Benutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch.
- 2) Ferner werden auf ihm bestattet:
  - a) Personen, die bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen,
  - b) Personen ohne Unterschied des Bekenntnisses, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Kirchgemeindebereich hatten,
- 3) Personen, die auf Grund der Umstände zuletzt in einer Altenwohnanlage, einem Altersheim, einem Pflegeheim oder einer ähnlich gearteten Einrichtung wohnten, und vordem ihren Wohnsitz im Kirchgemeindebereich hatten.
- 4) Personen, die nicht unter die Festlegungen der Punkte 1-3 fallen, können dann auf dem Waldfriedhof bestattet werden, wenn ausreichend freie Kapazität an Grabstellen vorhanden ist.
- 5) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 3**

#### **Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen sind.

#### **§ 4** **Beratung**

Der/die Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an den Friedhofsträger/die Friedhofsverwaltung wenden.

#### **§ 5** **Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder und jede hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:
  - a) in den Monaten April bis Oktober von 7.00 Uhr bis Sonnenuntergang
  - b) in den Monaten November bis März von 8.00 Uhr bis Sonnenuntergang.
- 3) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten. Die Aufsichtspflicht der Eltern und sonstiger Begleitpersonen für Kinder jeden Alters bleibt unberührt.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren – Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze u.ä. sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
  - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
  - d) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
  - e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
  - h) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
  - i) zu rauchen,
  - j) Hunde ohne Leine laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen)
  - k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten oder Musik darzubieten.
  - l) Gläser, Dosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
  - m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

#### **§ 6** **Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- 1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die

Friedhofsverwaltung, die den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

- 2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- 3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- 4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- 5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 7 gelten entsprechend.
- 6) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- 7) Die Friedhofsverwaltung macht die Zulassung davon abhängig, dass der/die Antragsteller/Antragstellerin einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- 8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungsnachweises. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einen Mitarbeiterausweis auszustellen. Die Zulassung und der Mitarbeiterausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- 9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- 10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite, in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung der Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- 11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- 12) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- 13) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die mit der Friedhofsverwaltung abgestimmten Zeiten.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

## **II. Bestattungen und Feiern**

### **A.**

#### **Benutzerbestimmungen für Bestattung und die Nutzung der Friedhofskapelle**

##### **§ 8**

##### **Bestattungen**

- 1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem/der zuständigen Pfarrer/Pfarrerin fest.
- 2) Die Bestattung durch eine/n andere/n Pfarrer/Pfarrerin bedarf der Zustimmung des/der Pfarrers/Pfarrerin der Kirchgemeinde. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- 3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- 4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden.
- 5) Kränze dürfen nach Abschluss der Bestattungsfeier am Grabe niedergelegt werden.
- 6) Kranzschleifen dürfen kurze Widmungen, aber keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen. Andernfalls werden die Schleifen entfernt.

##### **§ 9**

##### **Anmeldung der Bestattung**

- 1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden. Wird die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Urnenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.
- 2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der/die Nutzungsberechtigte durch seine/ihre Unterschrift sein/ihr Einverständnis zu erklären. Ist der/die Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der/die neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- 3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht durchgeführt werden.

##### **§ 10**

##### **Leichenhalle**

- 1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Leichenhalle und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Bei der Benutzung der Leichenhalle ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.
- 4) Der Aufenthalt von Hunden o.a. mitgeführten Tieren in der Leichenhalle ist nicht gestattet. Ausgenommen sind zertifizierte Therapiehunde wie Blindenhunde.

## **§ 11 Friedhofskapelle**

- 1) Die Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei Benutzung der Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der/die Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitsaufsichtliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle stellt die Friedhofsverwaltung. Zusätzliche Dekorationen sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- 5) Der Aufenthalt von Hunden o.a. mitgeführten Tieren in der Friedhofskapelle ist nicht gestattet. Ausgenommen sind zertifizierte Therapiehunde wie Blindenhunde.

## **§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grab**

Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Würde des Friedhofes gewahrt und christliche Verkündigung nicht missachtet wird.

## **§ 13 Musikalische Darbietungen**

- 1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## **B. Bestattungsbestimmungen**

### **§ 14 Ruhefristen**

- 1) Die Ruhefrist bei Sarg- und Urnenbestattungen beträgt 20 Jahre.
- 2) Bei Fehlgeburten sowie bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt die Ruhezeit mindestens zehn Jahre.

### **§ 15 Grabgewölbe**

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern ist nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Grüfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Säрге, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 27 entsprechend.

### **§ 16 Ausheben der Gräber**

- 1) Die Gräber werden vom Beauftragten des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Oberkante Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Sargbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.



- 4) Der/die Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

## **§ 17**

### **Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung**

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichen ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Absatz 4 gilt entsprechend.

## **§ 18**

### **Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Särgen und Urnen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers, Leichnamen zudem des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage in eine andere Reihengrabstätte oder Urnengemeinschaftsanlage des gleichen Friedhofs sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der/die Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des/der Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der/die Antragsteller/Antragstellerin zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen können.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Säрге und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

## **§ 19**

### **Säрге und Urnen**

- 1) Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, und die Kopfenen einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

- 3) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.

### **III. Grabstätten**

#### **A.**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 20**

#### **Vergabebestimmungen**

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der/die künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:
  - a) Reihengrabstätten für Sargbestattungen
  - b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen
  - c) Wahlgrabstätten für Sargbestattung
  - d) Wahlgrabstätten für Urnenbestattung
  - e) Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Sargbestattung
  - f) Wahlgrabstätten in besonderer Lage für Urnenbestattung
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften (§§ 32-37).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der/die Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Friedhofsverwaltung Veränderungen seiner/ihrer Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der/die Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem, eingeebnetem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht. Bei kulturhistorisch wertvollen Gräbern gilt § 26, die Auflösung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.
- 8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.
- 9) Bei Rückgabe des Nutzungsrechtes von Gräbern in besonderer Lage sind die notwendigen Maßnahmen vor Rückgabe durch den/die Nutzungsberechtigten mit dem Friedhofsträger zu vereinbaren.
- 10) Anonyme Bestattungen ohne Kennzeichnung des Bestattungsplatzes werden auf dem Waldfriedhof nicht angeboten.

## § 21

### Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand in der Höhe 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, welche/r entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder eine/n zugelassene/n Friedhofsgärtner/Friedhofsgärtnerin damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
- 4) Das erste Herrichten der Grabstätte bei Neulösung oder nach einer Sargbestattung, insbesondere das Setzen des Grabhügels und das Pflanzen der Einfassungshecke, wird im Interesse der Einheitlichkeit der Grabfelder auf Kosten der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsmitarbeiter/Friedhofsmitarbeiterinnen durchgeführt. Die Einfassungshecke geht nach Pflanzung in das Eigentum des/der Nutzungsberechtigten über.
- 5) Das Anlegen, Herrichten und jede wesentliche Änderung der Grabstätte muss nach § 37 erfolgen.
- 6) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
- 7) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert oder beseitigt werden.
- 8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
- 9) Nicht gestattet sind
  - a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
  - b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
  - c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien, Vliese, Drainagematten etc.),
  - d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
  - e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

## § 21 a

### Vernachlässigung von Grabstätten

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der/die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch den Friedhofsträger die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
- 2) Kommt der/die Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
- 3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind durch den/die Nutzungsberechtigten von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- 4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt

oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen lassen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

## **§ 22**

### **Grabpflegevereinbarungen**

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

## **§ 23**

### **Grabmale**

- 1) Grabmale müssen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal muss dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
- 2) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 3) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, gibt die Friedhofsverwaltung den erforderlichen Mindestabstand zur Mauer vor.
- 4) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

## **§ 24**

### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Antragsberechtigt ist allein der/die Nutzungsberechtigte.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
  - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
  - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
  - c) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben nach den Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks die Grabmale und baulichen Anlagen zu errichten und zu fundamentieren.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen, rechtzeitigen schriftlichen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.

- 7) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Bestattung verwendet werden.
- 8) Die Errichtung und Veränderung von Grabmalen darf nur durch entsprechende Fachkräfte erfolgen, die auf dem Friedhof eine entsprechende Zulassung haben.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf eines Monats nach Benachrichtigung des/der Nutzungsberechtigten auf dessen/deren Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Die Aufstellung erfolgt im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und ist hinsichtlich des Termins mit dieser abzustimmen.

#### **§ 24 a**

#### **Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

- 1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nachweislich ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Die Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- 2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.
- 3) Eines Nachweises nach Absatz 2 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass
  - a) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
  - b) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 01.01.2023 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.
- 4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter Kinderarbeit hergestellt worden sind.

#### **§ 25**

#### **Instandhaltung der Grabmale und baulichen Anlagen**

- 1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der/die Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des/der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der/die Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird.

Der/die Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal

ausgehen kann.

- 3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.

## **§ 26**

### **Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

- 1) Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen sowie Grabstätten oder Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalenschutzrechtlichen Genehmigung.
- 2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate/die Patin zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet. Der Pate/die Patin erwirbt für die Dauer des Patenschaftsvertrages die Option des Nutzungsrechtes für die Grabstätte.
- 3) Für die unter 1) genannten besonderen Grabmale, Grabstätten sowie baulichen Anlagen sind Sondergenehmigungen hinsichtlich der Gestaltung bei Neuvergabe möglich, die von den Vorgaben der Friedhofsordnung abweichen können. Denkmalschutzauflagen sind unabhängig davon einzuhalten.

## **§ 27**

### **Entfernen von Grabmalen**

- 1) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale, deren Fundamente und sonstige bauliche Anlagen durch den/die Nutzungsberechtigte/n zu entfernen. Sind die Grabmale, deren Fundamente, sonstige bauliche Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie entfernen zu lassen und darüber zu verfügen. Die der Friedhofsverwaltung entstehenden Kosten trägt der/die Nutzungsberechtigte.
- 2) Bei Entfernen der Grabmale durch die/den Nutzungsberechtigte/n oder von ihr/ihm beauftragten Dritten, die nicht gewerbsmäßig zugelassen sind, haftet der/die Nutzungsberechtigte für Schäden, die beim Entfernen und dem Abtransport entstehen.
- 3) Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
- 4) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

## **B. Wahlgrabstätten**

## **§ 28**

### **Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten**

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Mindestruhezeit (lt. § 14), beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber/der Erwerberin bestimmt werden kann. Auf Antrag kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
- 2) Für die Abmessungen der Grabstätten gelten die in den jeweiligen Grabfeldern bisher verwendeten Abmessungen.
- 3) Wahlgrabstätten in besonderer Lage (früher Erbbegräbnisse) sind Grabstätten für Sarg- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung, vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann.

- 4) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte dürfen bestattet werden:
  - a) für Sargbestattungen — ein Sarg und eine Urne,
  - b) für Urnenbestattungen — bis zu zwei Urnen.
- 5) In einer Wahlgrabstätte werden der/die Nutzungsberechtigte und seine/ihre Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch der/des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch andere Verstorbene beigesetzt werden. Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird.
- 6) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung/Urkunde ausgestellt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
- 7) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert die Friedhofsverwaltung den/die Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
- 8) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- 9) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszwecks nicht möglich ist.
- 10) Das Nutzungsrecht an Grabstätten für Leichenbestattungen im Umkreis von 2,5m vom Stammfuß vorhandener Bäume kann durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
- 11) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden die/den Nutzungsberechtigte/n und ihre/seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
- 12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Falle nicht statt.

## **§ 28a**

### **Rechtsverhältnisse an Partner-Gemeinschaftsanlagen für Urnenbestattungen**

- 1) Bei den Gemeinschaftsanlagen handelt es sich um einheitlich gestaltete Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen mit Unterhaltung auf Dauer der Ruhezeit. Für die Bestattung in diesen Gemeinschaftsanlagen werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Gemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der/die Verstorbene seinen/ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch hatte. Der Wunsch des/der Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 3) Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Gemeinschaftsanlage.
- 4) Auf dem individuellen Namensträger auf der Grabanlage werden Vorname, Nachname, Geburtsjahr und Sterbejahr des Bestatteten genannt.
- 5) Aus- oder Umbettungen aus der oder in die Gemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- 6) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

- 7) Schnittblumen und Trauergestecke können abgelegt werden. Es ist darauf zu achten, dass die Bepflanzung dabei nicht beschädigt wird. Eine individuelle Bepflanzung der Anlage ist nicht erlaubt. Die Ablage von anderem Trauerschmuck (incl. Figuren und Laternen) ist nicht zulässig
- 8) In der Gemeinschaftsanlage sind pro Grablager maximal zwei Beisetzungen zulässig (vgl. § 28 Abs. 4).
- 9) In Bezug auf Vergabe, Abmessung, Nutzungsrecht und Ruhezeit gelten die Bestimmungen für Wahlgräber gemäß §§ 14 und 28 der Friedhofsordnung.

## **§ 29**

### **Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten**

- 1) Der/die Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 28 Absatz 5 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des/der bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche des Friedhofsträgers erforderlich.
- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der/die Erwerber/in für den Fall seines/ihrer Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
- 3) Wurde bis zum Ableben des/der Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des/der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
  - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind
  - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die leiblichen Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen a) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r.

- 4) Jede Nachfolgerin/jeder Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- 5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 28 Absatz 5 genannte Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.
- 6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der/die Rechtsnachfolger/in dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem/der neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

## **§ 30**

### **Alte Rechte**

Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.



## C.

### **Reihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen**

#### **§ 31**

##### **Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten**

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sarg- und Urnenbestattungen, die im Nutzungsfall der Reihe nach, einzeln für die Dauer der Ruhezeit, vergeben werden.
- 2) Für die Abmessungen der Grabstätten gelten die in den jeweiligen Grabfeldern bisher vorhandene Abmessungen.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Sarg oder eine Urne bestattet werden.
- 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
- 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 29 entsprechend.
- 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit bzw. das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Absatz 1 bleibt unberührt.

#### **§ 31a**

##### **Rechtsverhältnisse an Urnengemeinschaftsanlagen**

- 1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- 2) Für die in einer Urnengemeinschaftsanlage bestatteten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten.
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der/die Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der Ev.- Luth. Kirchgemeinde Dresden - Bad Weißer Hirsch hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen oder zu versichern.  
Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 4) Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.
- 5) Der Name, Vorname, das Geburts- und Sterbejahr in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 6) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht erlaubt. Blumenschmuck kann auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Ablageflächen bzw. in den bereitgestellten Steckvasen abgelegt werden.
- 7) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 8) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- 9) Die Ablage von Trauerschmuck (incl. Figuren und Laternen) - außer Blumenschmuck - ist nicht zulässig.

#### **§ 31b**

##### **Rechtsverhältnisse bei Urnengemeinschaftsanlagen in Form von Baumbestattungen**

- 1) Eine Urnengemeinschaftsanlage in Form von Baumbestattungen, d. h. die Urnenbeisetzung an einem Baum (Gemeinschaftsbaum), ist eine Grabstätte mit einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Bestattung an einem Gemeinschaftsbaum werden keine Nutzungsrechte vergeben.

- 2) Für die an einem Gemeinschaftsbaum bestatteten Urnen gelten die für Urnengrabstätten gültigen Ruhezeiten.
- 3) Ein Anspruch auf Bestattung an einem Gemeinschaftsbaum besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der/die Verstorbene seinen/ihren Wohnsitz im Bereich der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch hatte. Der Wunsch des/der Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.
- 4) Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in der Gemeinschaftsbaumanlage.
- 5) Der Name, Vorname, das Geburts- und Sterbejahr der am Gemeinschaftsbaum Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden individuellen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus der oder an der Gemeinschaftsbaumanlage sind nicht gestattet.
- 7) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsbaumanlage obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- 8) Die Ablage eines Straußes pro Bestattungsstelle ist zulässig. Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht erlaubt.

## D.

### Grabmal und Grabstättengestaltung

#### § 32

#### Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Grabmale müssen sich in ihrer Gestaltung in die Art des Friedhofs und in das jeweilige Gräberfeld einfügen. Insbesondere dürfen sie den durch die im Grabfeld vorhandenen Grabmals gezogenen Rahmen nicht überschreiten. Dem historisch gewachsenen denkmalgeschützten Gesamtbild des Friedhofs entsprechend ist der ruhige, gleichmäßig strukturierte Charakter der Gesamtanlage und der jeweiligen Grabfelder zu erhalten.
- 2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird, die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt, der historischen Bedeutung der Gesamtanlage Rechnung getragen wird und die besonderen denkmalschutzrechtlichen Anforderungen Berücksichtigung finden.

#### § 33

#### Grabmalgrößenfestlegung

- 1) Die folgenden Maße sind verbindlich und gelten mit Ausnahme der Mindeststärke auch für Holz und Metall.

Stehende Steingrabmale:

	Höhe	Breite	Stärke
einstellige Grabstätte unter 1 qm	max. 0,80 m	max. 0,45 m	min. 0,12 m
einstellige Grabstätte über 1 qm	max. 1,10 m	max. 0,45 m	min. 0,14 m
mehrstellige Grabstätte	max. 1,10 m	max. 0,90 m	min. 0,14 m

Liegende Steingrabmale:

	Länge	Breite	Stärke
einstellige Grabstätte unter 1 qm	max. 0,50 m	max. 0,45 m	min. 0,10 m
einstellige Grabstätte über 1 qm	max. 0,70 m	max. 0,45 m	min. 0,12 m
mehrstellige Grabstätte	max. 0,90 m	max. 0,90 m	min. 0,12 m

- 2) Die Stärke von Holz muss mindestens 6 cm betragen.
- 3) Grabsteine müssen ein Mindestraummaß von 0,012 m<sup>3</sup> aufweisen.
- 4) Kreuzförmige Grabmale dürfen die angegebene maximale Breite um max. 10% überschreiten.

- 5) Bei liegenden Grabmalen darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch das Grabmal abgedeckt sein.
- 6) Bei Wahlgrabstätten in besonderer Lage kann der Friedhofsträger auf schriftlichen Antrag Sonderfestlegungen treffen.

#### **§ 34**

##### **Material, Form und Bearbeitung**

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- 2) Form und Gestalt des Grabmals muss dem Material gerecht sein, einfach und ausgewogen. Die aufstrebende oder lagernde Grundform ist eindeutig erkennbar auszubilden.
- 3) Weiße und schwarze Grabmale sind nicht zugelassen.
- 4) Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein (Ausnahme Doppelstele) und Grabmale aus Stein sind ohne Sockel aufzustellen.
- 5) Oberflächenbearbeitungen, die eine Spiegelung erzeugen, sind unzulässig. Politur ist nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Symbole und Ornamente. Diese dürfen ihrerseits nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen.
- 6) Grabmalflächen dürfen keine Umrandungen haben.
- 7) Bei Grabmalen aus Holz muss die Oberfläche spürbar handwerklich bearbeitet sein. Zur Imprägnierung sind umweltverträgliche Holzschutzmittel zu verwenden, keine Lacke.
- 8) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Kunststoff, Lichtbilder, Bildgravuren, Gips, Porzellan, Blech, Draht, etc..

#### **§ 35**

##### **Schrift, Inschrift und Symbol**

- 1) Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Kosenamen und Abkürzungen des Namens sind nicht erlaubt.
- 2) Es sind nur vertieft eingearbeitete Schriften (mindestens 60-Grad bei keilförmig vertiefter oder mindestens 4 mm tief bei gestrahlter Schrift) oder plastisch erhabene Schriften sowie Schriften im quadratischen oder rechteckigen Kasten (nicht jedoch in Buchstabenkontur) zulässig. Im Einzelfall ist auch die Verbindung unterschiedlicher Materialien möglich, z.B. gegossene Metallschriften sowie Steinintarsien. Nicht aus dem gleichen Material des Grabmales serienmäßig hergestellte Ornamente, Symbole, Reliefs und Plastiken sind nicht zulässig.
- 3) Farbige Tönungen sind nur im Ausnahmefall als nicht glänzende Lasur möglich, wobei der Farbton der Tonskala des Steines entnommen sein muss. Schwarze und weiße Auslegfarbe, Gold- und Silberschriften, Ölfarben und Lackanstriche (außer Metall) sind nicht gestattet.

#### **§ 36**

##### **Stellung des Grabmals auf der Grabstätte**

- 1) Grabmale müssen mindestens 15 cm Abstand von der Grabkante haben und in der Grabfläche stehen. Eine Umpflanzung soll möglich sein.
- 2) Die Aufstellung des Grabmals hat in der Regel am Kopfende des Grabes zu erfolgen.

#### **§ 37**

##### **Grabstättengestaltung**

- 1) Die Größe des Grabhügels beträgt in der Regel:
  - a) bei der einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattungen und bei der zweistelligen Wahlgrabstätte

für Urnenbestattungen 1,75 m Länge und 0,70 m Breite.

- b) bei der zweistelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattungen 1,75 m Länge und 1,70 m Breite.
  - c) bei der einstelligen Wahlgrabstätte für Urnenbestattungen richtet sich die Größe des Grabhügels nach dem jeweiligen Charakter des Grabfeldes.
  - d) bei der Reihengrabstätte entsprechend einstelliger Wahlgrabstätte.
- 2) Die Bepflanzung der Grabstätten erfolgt mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen, die das Grabmal nicht verdecken, andere Grabstätten nicht beeinträchtigen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen.
- 3) Entscheidend für die Auswahl der Pflanzen, die für die jeweilige Grabstätte in Betracht kommen, sind der Charakter des Friedhofs und des Grabfeldes, die vorherrschenden Lichtverhältnisse, die Gestaltung des Grabmals und der Bezug auf die/den Verstorbene/n.
- 4) Besteht hingegen der Wunsch nach Wechselbepflanzung, kann in die Grundbepflanzung ein auf der Grabfläche angeordneter Bereich zur Akzentsetzung vorgesehen werden.
- 5) Die Ablage von Schnittblumen erfolgt in eingelassenen Steckvasen.
- 6) Die Abschlusskanten der Grabstätten gegen den Weg werden - soweit funktionell erforderlich - von dem Friedhofsträger aus einheitlichem Material bodenbündig gesetzt. Das gilt auch für die seitliche Abgrenzung zu den Nachbargrabstätten.
- 7) Nicht gestattet ist
- a) die Grabstättengestaltung ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung
  - b) das Aufbewahren von Gefäßen, Geräten u.a. auf und außerhalb der Grabstätte,
  - c) das Verwenden von Konservengläsern, Flaschen, Blechdosen und dergleichen als Vasen,
  - d) das Aufstellen von Rankgerüsten, Gittern, Pergolen und ähnlichen Baulichkeiten sowie von Sitzgelegenheiten,
  - e) das Abdecken der Grabstätte mit Kies, Folien, Kunststeinplatten und anderen den Boden verdichtenden Materialien sowie nur mit Erde und ohne Bepflanzung,
  - f) Rindenkompost (fein zerkleinerter angerotteter Rindenmulch) ist bei Grabanlage (Erstbepflanzung) zulässig. Als gestalterisches Element ist Rindenkompost oder Rindenmulch nicht zulässig. Das Ausbringen von Torf sowie gefärbter Erde oder Materialien ist nicht zulässig.
  - g) individuelle Einfassungen und Unterteilungskanten aus Pflanzen, Holz, Metall, Stein, Steinersatz, Kunststein, Glas, Kunststoff usw. sowie die Unterteilung der Grabstätte mit Formstücken, Platten oder ähnlichen Materialien.
  - h) Bilder oder Fotos des/der Verstorbenen auf der Grabstätte
  - i) das Aufstellen von Dekoartikeln, wie Herzen, Engel, Tiere u.ä.
- 8) Grablaternen müssen in Ausführung und Gestaltung zweckentsprechend sein und sich der Umgebung anpassen. Sie dürfen nicht höher als 25 cm sein. Bei Laternen mit Sockel ist dieser bodengleich zu setzen.
- 9) Auf Urnengemeinschaftsanlagen inkl. Umrandung/Blumenablage ist das Aufstellen von Grablaternen und anderen Schmuckartikeln nicht gestattet.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 38**

##### **Zuwiderhandlungen**

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5 (Verhalten auf dem Friedhof), 6 (Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof), 10 (Leichenhallen), 11 (Friedhofskapelle), 12 (Andere Bestattungsfeiern am Grabe), 13 (Musikalische Darbietungen), 19 (Särge und Urnen) Abs. 2 bis 4 sowie 21a (Herrichten und Instandhalten der Grabstätten) Abs. 6 bis 9 und 21 b (Vernachlässigung der Grabstätten) Abs. 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen

Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefestsetzung angezeigt werden.

- 2) Bei Verstößen gegen §§ 21a (Herrichten und Instandhalten der Grabstätten) Abs. 6, 23 (Grabmale) Abs. 2 und 3, 33 (Grabmalgrößenfestlegung) und 34 (Material, Form und Bearbeitung) wird nach § 24a Abs. 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 21a (Herrichten und Instandhalten der Grabstätte) Abs. 1, 6 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 9 sowie § 35 (Schrift, Inschrift und Symbol) wird nach § 21 b verfahren.

### **§ 39** **Haftung**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### **§ 40** **Öffentliche Bekanntmachung**

- 1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und aller Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Dresden.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung aus.
- 4) Änderungen der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung werden in den Schaukästen des Friedhofes sowie durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt bekannt gemacht.

### **§ 41** **Inkrafttreten**

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Dresden-Bad Weißer Hirsch vom 20. Februar 2013 außer Kraft.

15. November 2023

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden – Bad Weißer Hirsch  
Der Kirchenvorstand (KV)

Kirchensiegel

Vorsitzender

Mitglied